

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

14. Jahrgang

Burg, 29.05.2020

Nr.: 9

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 68 1. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Jerichower Land 121
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 69 Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Jerichow 122
 - 70 Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Elbe-Parey 130
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 71 Ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren für den HWSB Deichrückverlegung bei Klietznick 135
 - 72 Wahlbekanntmachung der Gemeinde Biederitz – Kommunalwahl 2019 – Gemeinderatswahl 136
 - 73 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Jerichow – Jahresrechnung 2018 136
 - 74 Bekanntmachung über die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 44/2017 „Goethestraße Ostseite Teil 2- Erweiterung Mischgebiet“ Gemeinde Biederitz OT Biederitz 137
 - 75 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey Zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 76 Freiwilliger Landtausch Dörnitz – Berlin, Verf.-Nr.: 450220 - Öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Möckern 139
 - 77 Einleitungsbeschluss zum Freiwilligen Landtausch Wulkow, Verf.-Nr. JL 9/0326/03 142
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

68

Landkreis Jerichower Land

1. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Jerichower Land

Aufgrund der §§ 8 und 10 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Jerichower Land im Schriftlichen Verfahren am 22. April 2020 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 4 Zuständigkeiten des Kreistages

Der Kreistag beschließt über

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung – ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit – der Beamten oder Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen (TVöD EG 13 bis EG 15 Ü) im Einvernehmen mit dem Landrat,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 150.000 EURO übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages, wenn der Vermögenswert 150.000 EURO übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 250.000 EURO übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn der Vermögenswert 15.000 EURO übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000 EURO übersteigt,
7. Die Annahme und Vermittlung von Spenden zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises, soweit diese im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000 EURO übersteigen,
8. den Erlass von Forderungen über 55.000 EURO.

§ 6 Beschließende Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die der Entscheidung des Kreistages vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.
- (2) Der Kreisausschuss besteht aus acht ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern und dem Landrat als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Landrat seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der allgemeine Vertreter verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreise seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Landrat im Vorsitz vertritt.

Der Kreisausschuss beschließt über

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt der Ämter der Besoldungsgruppe A 10 bis A 13 sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen (TVöD EG 10 bis EG 12) im Einvernehmen mit dem Landrat,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 4 Nr. 2 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 55.000 EURO übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages bis zu der in § 4 Abs. 3 genannten Wertgrenze, wenn deren Vermögenswert 50.000 EURO übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 KVG LSA mit einem Vermögenswert von 30.000 EURO bis einschließlich 250.000 EURO,

5. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro bis 15.000 EURO nicht übersteigt,
 6. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA mit einem Vermögenswert von 15.000 EURO bis 50.000 EURO,
 7. die Annahme und Vermittlung von Spenden zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises, soweit diese im Einzelfall einen Vermögenswert von 1.000 EURO übersteigt,
 8. die Stundungs- und Ratenzahlungsanträge über 50.000 EURO, sowie Niederschlagungen über 25.000 EURO und den Erlass von Forderungen in Höhe von 15.000 EURO bis 55.000 EURO.
- (3) Aufgaben, Besetzung und Vorsitz des Jugendhilfeausschusses bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe, sowie den dazu ergangenen landesrechtlichen Regelungen und der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Jerichower Land.
- (4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit eines beschließenden Ausschusses dem Kreistag zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 17 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burg, 24. April 2020

(Dienstsiegel)

gez. Dr. Burchardt
Landrat

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung der Hauptsatzung

Die vorstehende Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 10 Abs. 2 KVG LSA erforderliche Genehmigung ist durch das Landesverwaltungsamt am 12. Mai 2020 unter dem Aktenzeichen 206.1.2-10020-jl-01 erteilt worden.

Burg, den 18. Mai 2020

gez. Dr. Burchardt

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

Stadt Jerichow

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Jerichow

zur Abwehr von Gefahren durch Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, offenes Feuer im Freien, beim Betreten von Eisflächen, mangelhafte Hausnummerierung sowie durch Benutzungseinschränkungen und störendes Verhalten.

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182, 380), in der derzeit geltenden Fassung,

hat der Stadtrat der Stadt Jerichow in seiner Sitzung am 12.05.2020 für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Straßen:

alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden können, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen.

Zu den Straßen gehören Buswarteallen, Straßenbeleuchtungsanlagen, Verkehrszeichen, Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Park-, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

2. Fahrbahnen:

diejenigen Teile der Straße, die dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;

3. Gehwege:

diejenigen Teile der Straße, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.

Als Gehwege gelten auch die an den Seiten der Straßen entlangführenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswege u. -durchgänge;

4. Radwege:

diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, welche nur dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

5. Gemeinsame Rad- und Gehwege:

diejenigen Teile der Straße oder die selbständigen Verkehrsanlagen, welche dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

6. Reitwege:

diejenigen Teile der Straße oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Reiten oder dem Führen von Pferden dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

7. Fahrzeuge:

Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, Fahrzeuge und Maschinen der Land- und Forstwirtschaft, Pferdefuhrwerke, Fahrräder, Schubkarren, Handwagen und Fahrzeuganhänger;

8. Anlagen:

alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Plätze, Grün-, Erholungs-, Sport- und Spielflächen einschließlich der Fußgängerwege, die durch Grünanlagen oder Rasenflächen führen; Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie Ufer und Gewässer;

alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen;

alle der Allgemeinheit zugänglichen brachliegenden Flächen, wie Umland, Ödland, Halden; alle Denkmäler und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, zugängliche bauliche Anlagen, Standbilder und Brunnen; Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen;

9. Gewässer:

alle natürlichen und künstlichen, stehenden oder fließenden oberirdischen Gewässer, wie Flüsse, Teiche, Seen, geflutete Gruben oder Gräben, die der Be- und Entwässerung dienen.

§ 2 Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder es sind Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrung bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.

Die Sicherheitsmaßnahmen haben durch die Gebäudeeigentümer bzw. durch die vom Eigentümer dazu Verpflichteten zu erfolgen.

- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mind. 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.

- (3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen bzw. Fahrbahnen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (4) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitung, Pfosten von Verkehrszeichen, Hinweis- und Straßennamenschilder, Feuermelder, Brunnen, Hydranten, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagen und Anlagenteile sowie Gebäude, die der Wasserversorgung bzw. -entsorgung und/oder der Energieversorgung dienen, zu erklettern, zu betreten, zu verändern, zu beschädigen oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen.
- (5) Es ist verboten, Einfriedungen, Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.
- (6) Kellerschächte, Luken und sonstige gefahrdrohende Vertiefungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichen, müssen ständig mit starken, das Ausgleiten und Stolpern verhindernden Bedeckungen versehen sein.
Sie dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht.
In diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

§ 3 Verunreinigungen

- (1) Das Abstellen, Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat aller Art, Lebensmittel- und Zigarettenresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen auf und an Straßen, Wegen und in Anlagen ist verboten.
- (2) Es ist verboten, die in Straßen und Anlagen sowie auf Plätzen aufgestellten Abfallbehälter zum Beseitigen von Haus-, Küchen- und gewerblichen Abfällen zu benutzen.
- (3) Es ist nicht gestattet Abfallbehälter aller Art, Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen und Behältnisse für Streugut zu durchsuchen, Gegenstände daraus zu entnehmen oder zu verstreuen sowie Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffgewinnung auf oder neben die zu ihrer Aufnahme bestimmten Behälter zu stellen.
- (4) Das Waschen von Kraftfahrzeugen, insbesondere das Reinigen und Absprühen von Motoren, der Unterseite von Fahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels, sind auf den Straßen und Anlagen im Sinne dieser Verordnung sowie auf allen anderen unbefestigten öffentlichen und privaten Flächen verboten.
- (5) Das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen ist verboten.
- (6) Unzulässig ist es, auf Straßen, Wegen und in Anlagen Asche und andere windverwehbare Materialien auf offenen Fahrzeugen zu transportieren, sofern diese Materialien nicht bedeckt oder in geschlossene Behältnisse verfüllt worden sind.
- (7) Unzulässig sind das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb geschlossener Ortschaften aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen.

§ 4 Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar bzw. zumutbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sowie die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) einschließlich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen (insbesondere Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) und die Regelungen des

Gesetzes über die Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen-Anhalt (FeiertG LSA) keine Anwendung finden, sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen erheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit (einschließlich der Erholung) zu beachten:

1. Sonntagsruhe (Sonn- und Feiertage ganztägig)
2. Abendruhe (werktags von 21.00 bis 22.00 Uhr)
3. Nachtruhe (werktags von 22.00 bis 6.00 Uhr)

Ausgenommen von diesen Ruhezeiten sind Unternehmen und Firmen in den Gewerbe-, Industrie- und Mischgebieten.

- (3) Während der Ruhezeiten ist es verboten, die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich zu stören. Zu den Störungen zählen insbesondere:
 1. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern;
 2. das Hämmern und Holzhacken;
 3. das Befüllen von Glas-Recyclingcontainern;
 4. der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, insbesondere von Rasenmähern, Gartenpflegegeräten, Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen sowie Pumpen.
- (4) Geräte und Maschinen im Sinne des § 7 Abs. 1 der 32. BImSchV (insbesondere Rasenmäher, Rasentrimmer/Rasenkantenschneider, Heckenscheren, Schredder/Zerkleinerer, tragbare Motor-kettensägen, Motorhacken, Beton- und Mörtelmischer sowie sonstige motorgetriebenen Garten- und Sportplatzpflegegeräte) dürfen in Dorf- und Mischgebieten der Stadt Jerichow im Freien während der Zeit von 21.00 bis 06.00 Uhr nicht betrieben werden.
- (5) Das Verbot der Absätze 3 und 4 gilt nicht:
 1. für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
 2. für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Abs. 1 beachtet werden.
- (6) Ausnahmen von den Verboten der Absätze 3 und 4 sind zulässig, wenn besondere öffentliche Interessen die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebieten.
- (7) Bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen hat jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben; insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben und geräuschvolle Laufenlassen von Motoren verboten.
- (8) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (9) Der Gebrauch von Werksirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werkgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten; das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen (einschließlich Probetrieb).

§ 5 Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten und in der Öffentlichkeit zu führen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird. Sie sind so zu halten, dass niemand durch die Immissionen, die durch sie hervorgerufen werden, mehr als nur geringfügig belästigt wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang anhaltendes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Abend- und Nachtruhe stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben unberührt.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier
 1. Personen oder andere Tiere anspringt, anfällt oder beißt;
 2. auf Straßen und Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft oder diese verunreinigt bzw. beschädigt.Bei Verunreinigungen sind Tierhalter und die mit der Führung und Pflege Beauftragten unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.

- (3) Für alle Hunde gilt unabhängig von ihrer Größe, dass sie in öffentlichen Bereichen nur angeleint geführt werden dürfen.
Die öffentlichen Bereiche umfassen die Straßen, Wege und Plätze der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, ferner die öffentlichen Verkehrsmittel sowie alle Gebäudeflächen, die Dritten zugänglich sind.
Halter oder die mit der Führung oder Pflege beauftragten Personen müssen von ihrer körperlichen Konstitution her in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten; die Leine muss für diese Aufgabe geeignet sein. Gefährliche und bissige Hunde haben einen Maulkorb zu tragen.
- (4) Absatz 3 gilt nicht für behördliche Diensthunde im dienstlichen Einsatz, für Blindenhunde sowie für Jagdhunde im jagdbezogenen Einsatz.
- (5) Auf Kinderspielflächen dürfen keine Hunde mitgeführt werden.
- (6) Das Füttern von wildlebenden Tauben und herrenlosen Katzen ist auf dem gesamten Gebiet der Stadt Jerichow verboten.

§ 6 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern, einschließlich Flämmen, ist verboten.
Ausgenommen von offenen Feuern sind mobile oder stationäre Grillgeräte/-anlagen und handelsübliche Terrassenkamine sowie Feuerkörbe und –schalen. Andere als die in Satz 2 genannten Feuerstätten sind verboten.
- (2) Verbrannt werden dürfen in Grillgeräten/-anlagen ausschließlich nur unbehandeltes trockenes Holz bzw. Grillkohle; in Terrassenkaminen, Feuerkörben bzw. –schalen nur unbehandeltes trockenes Holz. Das Verbrennen von Garten- oder anderweitigen Abfällen ist verboten.
- (3) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene kompetente Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.
- (4) Bei extremen Windverhältnissen und/oder nach Auslösung der Waldbrandgefahrenstufe 3 ist das Anlegen und/oder Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern gänzlich verboten.
- (5) Das Betreiben aller Feuerarten im Freien darf keine Gefährdung, Behinderung oder Beeinträchtigung des Verkehrs auf öffentlichen Straßen und Wegen sowie der Anlieger verursachen. Die Nachbarschaft darf nicht durch unzumutbaren oder langandauernden Brandgeruch bzw. durch massive Rauchentwicklung gefährdet oder belästigt werden.
- (6) Bei Feuern am Waldrand ist entsprechend der Größe des Feuers ein Sicherheitsabstand von mindestens 30 m einzuhalten und die Forstanlieger sind zu informieren.

§ 7 Eisflächen

- (1) Das Betreten von Eisflächen aller Gewässer im Gebiet der Stadt Jerichow ist solange verboten, bis eine Freigabe durch die Stadt ortsüblich bekannt gegeben wird.
- (2) Es ist verboten,
1. die Eisflächen von Gewässern mit Fahrzeugen zu befahren;
 2. Löcher in das Eis zu schlagen oder zu bohren sowie Eis zu entnehmen;
 3. die Eisflächen von Gewässern durch Steine, Sand, Aschen, Abfall u. a. zu verunreinigen.
- (3) Die Eisdecke von Gewässern, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, darf nur zu Zwecken der ordnungsgemäßen Ausübung des Fischereirechts oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung aufgebrochen werden.
Wer die Eisdecke in Ausübung der vorgenannten Bereiche zerstört, ist verpflichtet, die Gefahrenstelle deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

§ 8 Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder sonstig Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Jerichow festgesetzten Nummer zu versehen, diese zu beschaffen, anzubringen sowie zu

unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.

- (2) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind lateinische Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße, zu der das Grundstück gehört, lesbar und sichtbar sein.
- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, ist die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen zu belassen. Die alte Nummer ist so rot zu durchkreuzen, so dass sie noch lesbar ist.
- (4) Die Hausnummern sind wie folgt anzubringen:
 1. wenn der Hauseingang an der Vorderseite liegt, neben oder über dem Hauseingang;
 2. wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten, dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke;
 3. wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen Gebäudeseite als der der bestimmungsmäßigen Straße zugewandten Gebäudeecke liegt, an der Gebäudeecke, die dem Hauseingang am nächsten liegt und die von der bestimmungsmäßigen Straße aus sichtbar ist.
 4. Bei mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit der Nummer zu versehen.
 5. Ist bei Grundstücken die Hausnummer von der Straße aus nicht erkennbar, dann ist sie an dem Eingang zum Grundstück anzubringen, der an der Straße liegt.
- (5) Sind Gebäude, für die von der Stadt Jerichow unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg zu erreichen, so ist von den Eigentümern oder sonstigen Verfügungsberechtigten der Anliegergrundstücke des Privatweges ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges in die Straße anzubringen.

§ 9 Anpflanzungen

- (1) Soweit § 26 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) keine Anwendung findet, dürfen Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Bäume, Sträucher und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, für Straßen, Geh- und Radwege, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung, Verkehrszeichen und Straßennamensschilder, Hausnummern, Feuermelder oder Notrufanlagen keine Beeinträchtigungen oder Gefahren darstellen.
- (2) Der Verkehrsraum muss über Gehwegen und Radwegen bis zu einer Höhe von mind. 2,50 Meter, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mind. 4,50 Meter freigehalten werden.
- (3) Blumenkästen und -töpfe auf Balkonen oder im offenen Fenster sind so zu sichern bzw. zu befestigen, dass ein Herabfallen auf Straßen und/oder Gehwege ausgeschlossen ist.

§ 10 Benutzungseinschränkungen / Störendes Verhalten

- (1) Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden oder mehr als den Umständen nach vermeidbar zu behindern oder zu belästigen.
Hierzu zählen insbesondere:
 1. trunkenheits- oder rauschbedingte Handlungen;
 2. derartiger Konsum von Alkohol, dass in Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen oder Erbrechen gefährdet bzw. belästigt werden;
 3. das Verstopfen oder Verunreinigen von Straßenabläufen;
 4. die Benutzung der Straßen und öffentliche Anlagen als Lager- oder Schlafplatz;
 5. aggressives Betteln, z. B. durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, Errichten von Hindernissen im Verkehrsraum, bedrängender Verfolgung, Einsetzen von Hunden, bedrängendes Zusammenwirken mehrerer Personen;
 6. Verrichten der Notdurft.
- (2) In Anlagen ist es untersagt, Wohnwagen, Wohnmobile oder Zelte aufzustellen bzw. darin zu übernachten.
- (3)

§ 11 Ausnahmen

Die Stadt Jerichow kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Die Ausnahmeerlaubnis kann erteilt werden, wenn anzunehmen ist, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Geltungsbereich dieser Verordnung durch die beantragte Ausnahme nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Die Ausnahmeerlaubnis kann mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

Eine solche Erlaubnis bedarf in jedem Fall der Schriftform.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 SOG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrung oder Aufstellen von Warnzeichen trifft;
2. § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken unter einer Höhe von 2,50 m über den Erdboden anbringt;
3. § 2 Abs. 3 frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht;
4. § 2 Abs. 4 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitung, Pfosten von Verkehrszeichen, Hinweis- und Straßennamenschilder, Feuermelder, Brunnen, Hydranten, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagen und Anlagenteile sowie Gebäude, die der Wasserversorgung bzw. -entsorgung und/oder der Energieversorgung dienen, erklettert, betritt, verändert, beschädigt oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt;
5. § 2 Abs. 5 Einfriedungen, Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung verändert sowie Sperrvorrichtungen überwindet;
6. § 2 Abs. 6 Kellerschächte, Luken und sonstige gefahrdrohende Vertiefungen nicht hinreichend abdeckt oder diese beim Öffnen nicht absperrt oder bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet;
7. § 3 Abs. 1 Unrat, Lebensmittel- und Zigarettenresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie scharfkantige, spitze, gleitfähige oder anderweitig gefährliche Gegenstände auf Straßen, Wegen und in Anlagen abstellt, wegwirft oder zurücklässt;
8. § 3 Abs. 2 die in Straßen und Anlagen sowie auf Plätzen aufgestellten Abfallbehälter zum Beseitigen von Haus-, Küchen- und gewerblichen Abfällen benutzt;
9. § 3 Abs. 3 Abfallbehälter aller Art, Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen und Behältnisse für Streugut durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut sowie Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffgewinnung auf oder neben die zu ihrer Aufnahme bestimmten Behälter stellt;
10. § 3 Abs. 4 Kraftfahrzeuge auf Straßen, Anlagen und anderen unbefestigten öffentlichen und privaten Flächen äußerlich von grobem Schmutz reinigt, diese wäscht oder Motoren, die Unterseite von Fahrzeugen oder sonstige ölige Gegenstände absprüht sowie Ölwechsel vornimmt;
11. § 3 Abs. 5 Schmutz- und Abwässer auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen ausschüttet;
12. § 3 Abs. 6 Asche oder andere verwehbare Materialien offen oder ohne diese zu bedecken transportiert oder diese zum Transport nicht in geschlossene Behältnisse verfüllt;
13. § 3 Abs. 7 Teppiche, Kleider, Polster, Betten und ähnliche Gegenstände innerhalb geschlossener Ortschaften aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin ausklopft oder -schüttelt, sofern diese weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen;
14. § 4 Abs. 1 sich nicht so verhält, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar bzw. zumutbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden;
15. § 4 Abs. 3 während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausübt;
16. § 4 Abs. 4 in Dorf- und Mischgebieten der Stadt Jerichow Geräte und Maschinen i. S. d. § 7 der 32. BImSchV in der Zeit von 21.00 bis 6.00 Uhr betreibt;
17. § 4 Abs. 7 bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch unterbleibt;
18. § 4 Abs. 8 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder spielt, die unbeteiligte Personen stört;

19. § 4 Abs. 9 Werksirenen und andere akustische Signalgeräte außer zur Abgabe von Warn- und Alarmzeichen oder für den Probetrieb gebraucht;
20. § 5 Abs. 1 nicht verhindert, dass Tiere die Allgemeinheit gefährden oder belästigen und durch lang anhaltendes Bellen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Abend- und Nachtruhe stören; und wer Tiere nicht so hält, dass niemand durch die Immissionen, die durch sie hervorgerufen werden, mehr als nur geringfügig belästigt wird;
21. § 5 Abs. 2 nicht verhütet, dass Tiere auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen oder diese beschädigen und Personen oder andere Tiere anspringen, anfallen oder beißen; und wer die Verunreinigungen, die von den eigenen oder mitgeführten Tieren verursacht werden, nicht unverzüglich beseitigt;
22. § 5 Abs. 3 Hunde nicht an der Leine führt, als Halter oder Aufsichtsperson nicht von der körperlichen Konstitution her in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu halten und/oder eine Leine verwendet, welche für diese Aufgabe nicht geeignet ist sowie gefährlichen und bissigen Hunden keinen Maulkorb anlegt;
23. § 5 Abs. 5 Hunde auf Kinderspielplätzen mitführt;
24. § 5 Abs. 6 wildlebende Tauben und/oder herrenlose Katzen füttert;
25. § 6 Abs. 1 ohne Genehmigung Oster-, Lager- und andere offene Feuer anlegt oder flämmt bzw. Feuer in anderen als die in § 6 Abs. 1 genannten Feuerstätten anlegt oder unterhält;
26. § 6 Abs. 2 andere Materialien als unbehandeltes trockenes Holz bzw. Grillkohle verbrennt;
27. § 6 Abs. 3 Feuer im Freien nicht beaufsichtigt oder die Feuerstelle vor dem Verlassen nicht ablöscht;
28. § 6 Abs. 4 Feuer trotz extremer Windverhältnisse und/oder nach Auslösung der Waldbrandgefahrenstufe 3 anlegt oder unterhält;
29. § 6 Abs. 5 Feuer betreibt, das eine Gefährdung, Behinderung oder Beeinträchtigung des Verkehrs auf öffentlichen Straßen und Wegen sowie der Anlieger verursacht bzw. wer die Nachbarschaft durch unzumutbaren oder langanhaltenden Brandgeruch bzw. durch massive Rauchentwicklung gefährdet oder belästigt;
30. § 6 Abs. 6 einen Sicherheitsabstand von mind. 30 m zum Waldrand nicht einhält und/oder die Forstanlieger nicht informiert;
31. § 7 Abs. 1 die Eisflächen von Gewässern an nicht freigegebenen Stellen betritt;
32. § 7 Abs. 2 die Eisflächen von Gewässern mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt bzw. bohrt, Eis entnimmt oder die Eisflächen von Gewässern mit Steinen, Sand, Aschen, Abfall u. a. verunreinigt;
33. § 7 Abs. 3 die Eisdecke zu anderen Zwecken als der ordnungsgemäßen Ausübung des Fischereirechtes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung aufbricht; ferner wer aufgebrochene Gefahrenstellen nicht deutlich sichtbar kennzeichnet;
34. § 8 Abs. 1 als Eigentümer oder sonstig Verfügungsberechtigter sein bebauts Grundstück nicht mit der von der Stadt Jerichow festgesetzten Nummer versieht, diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert;
35. § 8 Abs. 2 bis 5 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet, die alte Hausnummer nicht für ein Jahr neben der neuen belässt, die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummern nicht beachtet oder ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist;
36. § 9 Abs. 1 nicht dafür sorgt, dass Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Bäume, Sträucher und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, für Straßen, Geh- und Radwege, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung, Verkehrszeichen und Straßennamensschilder, Hausnummern, Feuermelder oder Notrufanlagen keine Beeinträchtigungen oder Gefahren darstellen;
37. § 9 Abs. 2 den Verkehrsraum über Gehwegen und Radwegen bis zu einer Höhe von mind. 2,50 Meter und über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mind. 4,50 Meter nicht freihält;
38. § 9 Abs. 3 Blumenkästen und -töpfe auf Balkonen oder im offenen Fenster nicht so sichert und befestigt, dass ein Herabfallen auf Straßen und/oder Gehwege ausgeschlossen ist;
39. § 10 Abs. 1 auf Straßen und in öffentlichen Anlagen durch sein Verhalten andere gefährdet oder mehr als den Umständen nach vermeidbar behindert oder belästigt.
40. § 10 Abs. 2 in Anlagen Wohnwagen, Wohnmobile oder Zelte aufstellt bzw. darin übernachtet.
41. § 11 mit Ausnahmeerlaubnissen verbundene Auflagen nicht einhält und/oder Bedingungen nicht erfüllt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Jerichow vom 18.05.2010 außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Jerichow, den 12.05.2020

gez. Bothe
Bürgermeister

- Siegel -

70

Gemeinde Elbe-Parey

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Elbe-Parey

Auf der Grundlage der §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zur Zeit geltenden Fassung sowie dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG -) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 28.04.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Elbe-Parey betreibt in ihrer Verantwortung in den Ortschaften Parey, Güsen, Derben, Bergzow und Hohenseeden, sozialpädagogische Kindertagesstätten sowie einen Hort in der Ortschaft Güsen. Die Kindertageseinrichtungen, in der sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten, haben einen eigenständigen pädagogischen Auftrag. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie. Sie sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine bzw. gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und soziale Benachteiligungen ausgleichen. Die fürsorgliche Betreuung in den Einrichtungen und das Vermitteln von Bildung im elementaren Bereich stellen einen eigenständigen Beitrag für die Entwicklung der Kinder dar.

§ 2 Rechtsform

Die Benutzung der Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung und damit auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.

§ 3 Anspruch auf Kinderbetreuung

1. Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung (§ 3 KiFöG).
2. Die in der jeweiligen Kindertageseinrichtung vorhandenen Betreuungsplätze werden, soweit § 4 nicht entgegensteht, an Kinder vergeben, deren Sorgeberechtigten ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Elbe-Parey haben.
3. Aufnahmeanträge von Sorgeberechtigten, deren Hauptwohnsitz sich nicht in der Gemeinde Elbe-Parey befindet, werden nach vorheriger Überprüfung der tatsächlichen Belegung der Einrichtung im Einzelfall entschieden, wenn die vorgehaltenen Betreuungsplätze ausreichen und die Wohnsitzgemeinde des

aufzunehmenden Kindes die Defizitkosten gem. § 11 Abs. 5 KiFöG der Gemeinde Elbe-Parey erstattet.

§ 4 Anmeldung und Aufnahme

1. Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Elbe-Parey nehmen entsprechend ihrer Kapazität, die in der jeweiligen Betriebserlaubnis festgeschrieben ist, folgende Altersstufen auf:
 - Kindertagesstätte „Sonnenschlösschen“ in der Ortschaft Parey von 0 Jahren bis Schuleintrittsalter,
 - Integrative Kindertagesstätte „Am Eulenwäldchen“ in der Ortschaft Güssen von 0 Jahren bis Schuleintrittsalter,
 - Kindertagesstätte „Elbschlümpfe“ in der Ortschaft Derben von 0 Jahren bis Schuleintrittsalter,
 - Kindertagesstätte „Sonnenwinkel“ in der Ortschaft Bergzow von 0 Jahren bis Schuleintrittsalter,
 - Kindertagesstätte Hohenseeden von 0 Jahren bis Schuleintrittsalter,
 - Hort im Grundschulzentrum in der Ortschaft Güssen vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang.
2. Die Sorgeberechtigten haben ein Recht auf laufende Anmeldung ihrer Kinder in einer Tageseinrichtung.
3. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung besteht nicht.
4. Für eine Hortbetreuung sollte die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden.
5. Zur Aufnahme und Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung ist von den Sorgeberechtigten ein schriftlicher Aufnahmeantrag bei der Gemeinde Elbe-Parey zu stellen.
6. Voraussetzungen zur Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Festlegung der täglichen Betreuungszeit.
7. Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in eine Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes in der Einrichtung vorlegen. Diese darf bei Aufnahme nicht älter als 10 Tage sein.

Des Weiteren ist:

- eine Bescheinigung über die Durchführung der für das jeweilige Alter vorgesehenen Kinderuntersuchungen gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.04.2017 (BGBl. I S. 778) oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung sowie
- ein Nachweis des Impfstatus nach den aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO)

vorzulegen.

§ 5 Dauer und Beendigung der Nutzung

1. Der Betreuungsvertrag wird auf Dauer abgeschlossen. Der Betreuungsvertrag für Kindertagesstätten endet spätestens mit Eintritt des Kindes in die Schule. Der Betreuungsvertrag für den Hort endet mit Eintritt in den 5. Schuljahrgang. Einer Kündigungserklärung bedarf es insoweit nicht.
2. Der Vertrag kann von den Sorgeberechtigten im Übrigen jeweils bis zum 15. eines Monats zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
3. Der Betreuungsvertrag kann von Seiten der Gemeinde fristlos gekündigt werden:
 - wenn das Kind mehr als 14 Tage unentschuldig der Einrichtung fernbleibt;
 - die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages mehr als einen Monat in Verzug geraten;
 - das Kind mit Ungeziefer behaftet ist und dieser Zustand trotz Hilfe und Hinweise der pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung wegen mangelnder Mitarbeit der Erziehungsberechtigten nicht beseitigt

werden kann;

- Abweisungsgründe sonstiger Art vorliegen, wie chronische Krankheit des Kindes oder dauernde Pflegebedürftigkeit oder Vorliegen einer schwerwiegenden Infektionskrankheit in der Familie, die zu einer gesundheitlichen Gefährdung der anderen Kinder der Kindertageseinrichtung führen kann.

§ 6 Regelungen in Krankheits- und Notfällen

1. Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde unterliegen dem Infektionsschutzgesetz (IfSG).
2. Die Erkrankung eines Kindes muss der Kindertageseinrichtung oder deren Beauftragte unverzüglich mitgeteilt werden. Grundsätzlich werden in den Einrichtungen nur gesunde Kinder betreut und keine Medikamente verabreicht. Die Verabreichung von Medikamenten, die vom Arzt verordnet wurden und deren Einnahme während der Betreuungszeit in der Einrichtung nicht umgangen werden kann, bedarf des schriftlichen Einverständnisses der Sorgeberechtigten und der schriftlichen Einnahmeverordnung durch den Arzt. Ein Rechtsanspruch auf Verabreichung von Medikamenten besteht nicht.
3. Bei Verdacht auf eine ansteckende Krankheit in der Familie oder in der näheren Umgebung des Kindes müssen die Sorgeberechtigten nach Kenntnis unverzüglich die jeweilige Einrichtung verständigen.
4. Ist das Kind selbst an einer ansteckenden Krankheit erkrankt, muss die Einrichtung die Wiederaufnahme des Kindes von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig machen.
5. Bei Verletzungen und akuten Erkrankungen sind durch das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtung notwendige und geeignete medizinische Hilfsmaßnahmen einzuleiten. Die Einrichtung wird die Sorgeberechtigten bzw. die als Notfallkontakt angegebenen Personen umgehend informieren, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Können die Sorgeberechtigten und auch die angegebenen Notfallkontakte nicht erreicht werden, veranlasst die Einrichtung in Notfällen mit dringendem Handlungsbedarf die notwendige ärztliche Betreuung.

§ 7 Regelungen Unfallschutz/Kleiderordnung

1. Um bei den zu betreuenden Kindern größtmöglichen Unfallschutz zu gewährleisten, haben die Sorgeberechtigten darauf zu achten, dass die Bekleidung der Kinder so gewählt ist, dass durch Schmuck, Schnüre, Verschlüsse etc. keine erhöhte Unfallgefahr entsteht. Das gilt insbesondere für den Hals- und Taillenbereich. Das Tragen von Schmuck – insbesondere Ketten und Ohrringe – ist aus diesem Grund untersagt.
2. Für einen uneingeschränkten Aufenthalt der Kinder in der Einrichtung ist entsprechend witterungsgerechte und strapazierfähige Kleidung für das Kind seitens der Sorgeberechtigten vorzuhalten.

§ 8 Essensversorgung

Für die Kinder einer Kindertageseinrichtung in der Trägerschaft der Gemeinde – mit Ausnahme des Hortes – sichert diese die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit. Die Mittagsmahlzeit wird nicht in der jeweiligen Einrichtung produziert, sondern mittels täglicher Lieferung durch Dritte. Für die Herstellung und Lieferung der Mahlzeit ist ein finanzieller Beitrag direkt an den Hersteller und Lieferanten zu entrichten und ist somit nicht Bestandteil des Beitrages gem. § 11 der Satzung. Das Kuratorium ist beschließendes Organ hinsichtlich der Art und des Umfangs für die Essensversorgung.

§ 9 Elternbeteiligung/Kuratorium

1. Die Sorgeberechtigten und die Bediensteten der Einrichtung arbeiten zusammen, pflegen ihre Beziehung und unterstützen sich gegenseitig in der Erziehung und Pflege des Kindes. Sie sprechen sich über die damit verbundenen Fragen ab und informieren sich gegenseitig über besondere Vorkommnisse und Entwicklungen.
2. Die Sorgeberechtigten haben das Recht an Entscheidungen der Einrichtung mitzuwirken. Gem. § 19 Abs. 3 KiFöG wählen die Sorgeberechtigten Vertreter und bilden gemeinsam mit der Leitung der Einrichtung und dem Träger das Kuratorium. Die Wahl des Kuratoriums erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 10 Öffnungs-/Betreuungszeiten

1. Die Öffnungszeiten für die Kindertageseinrichtungen in den einzelnen Ortschaften werden unter Beteiligung des jeweiligen Kuratoriums und der Einrichtung von der Bürgermeisterin der Gemeinde Elbe-Parey festgelegt.

2. Die Kindertageseinrichtungen sind in der Regel von montags bis freitags (außer feiertags) wie folgt geöffnet:

a. „Sonnenschlössen“ – Ortschaft Parey	6:00 Uhr bis 17:00 Uhr
b. „Eulenwäldchen“ – Ortschaft Güsen	6:00 Uhr bis 17:00 Uhr
c. „Elbschlümpfe“ – Ortschaft Derben	6:00 Uhr bis 17:30 Uhr
d. „Sonnenwinkel“- Ortschaft Bergzow	6:00 Uhr bis 16:00 Uhr
e. Kita Hohenseeden – Ortschaft Hohenseeden	6:00 Uhr bis 17:00 Uhr
f. Hort Güsen	früh 6:00 Uhr bis 7:30 Uhr
	nachmittags 12:30 Uhr bis 17:00 Uhr
3. Die Kinder sind spätestens bis 09:00 Uhr in der Kindertagesstätte abzugeben, um es der Einrichtung zu ermöglichen, Angebote für die Kinder sinnvoll einzurichten.
4. Entscheidungen über eine Erweiterung der Öffnungszeiten innerhalb der gesetzlichen Rahmenlegung trifft die Gemeinde Elbe-Parey nach Anhörung des Kuratoriums und der jeweiligen Kindertageseinrichtung.
5. In den Ferienzeiten können die Einrichtungen für mehrere Tage oder Wochen geschlossen werden. Die jeweilige Schließzeit sollte den Zeitraum von 15 Werktagen nicht überschreiten. An gesetzlichen Feiertagen bleiben die Einrichtungen geschlossen. An den Tagen vor und nach Feiertagen können die Einrichtungen geschlossen bleiben. Die Bekanntgabe von Schließzeiten erfolgt mindestens einen Monat vorher. Bei der Planung von Schließzeiten ist das Kuratorium vorab zu beteiligen. Erziehungsberechtigte erhalten bei Notwendigkeit ein Ersatzangebot.
6. Die Kindertageseinrichtungen können aus wichtigen Gründen wie zum Beispiel große Baumaßnahmen bzw. ansteckende Krankheiten auch über die in Ziffer 6 festgeschriebenen Schließzeiten hinaus geschlossen werden.

§ 11 Beiträge

1. Für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung wird in Abhängigkeit von Art und Umfang ein monatlicher Beitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Beiträgen in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Elbe-Parey in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Der festgesetzte Beitrag ist auch dann voll zu zahlen, wenn das Kind während des laufenden Monats abgemeldet wird, das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Kindertageseinrichtung vorübergehend nicht besucht oder die Kindertageseinrichtung gem. § 10 Ziffer 6. und 7. geschlossen bleibt.
3. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann der Beitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Jugendamt des Landkreises Jerichower Land ermäßigt werden. Solange das Jugendamt nicht über den Antrag auf Ermäßigung entschieden hat, steht der Gemeinde als Träger der Kindertageseinrichtung der volle Beitrag zu.
4. Der monatliche Beitrag ist jeweils am 01. eines Monats fällig. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Beiträge bargeldlos zu entrichten. Für den Einzug der Beiträge ist der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Der Elternbeitrag ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Bei Abmeldung des Kindes erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind aus der Kindertageseinrichtung ausscheidet. Eine Rückzahlung von Tagessätzen ist ausgeschlossen.
5. Kommen Sorgeberechtigte ihrer Mitteilungspflicht zu Änderungen, die den Anspruch auf einen Betreuungsplatz beeinflussen nicht ordnungsgemäß nach und ergeben sich daraus Aufwendungen seitens der Gemeinde, die über den zustehenden gesetzlichen Betreuungsanspruch oder dem Betreuungsvertrag liegen, haben die Sorgeberechtigten die finanziellen Mehraufwendungen rückwirkend zu tragen.

§ 12 Aufsichtspflichten

1. Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übergabe der Kinder an das pädagogische Personal bzw. mit Ankunft der Kinder, die allein in die Kindertageseinrichtung kommen und

endet mit der Übergabe an die abholberechtigten Personen bzw. beim Verlassen des Grundstückes bei Entlassung der Kinder ohne Begleitung.

2. Die Eltern oder sonstige Sorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtung und holen die Kinder am Ende der Betreuungszeit wieder ab. Die Betreuungszeit endet spätestens mit der Öffnungszeit. Damit Kinder allein in die Einrichtung kommen bzw. diese allein verlassen dürfen, bedarf es einer schriftlichen Genehmigung der Sorgeberechtigten. Diese ist dem pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtung zu übergeben.
3. Werden die Kinder durch eine andere Person als die Sorgeberechtigten aus der Einrichtung geholt, ist eine schriftliche Genehmigung der Sorgeberechtigten notwendig, welche dem pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtung zu übergeben ist. Im Übrigen gilt § 13 Ziffer 3 der Satzung.

§ 13 Datenerfassung, Verschwiegenheit

1. Für die Vertragspartner und das zu betreuende Kind werden personenbezogenen Daten erfasst und gespeichert. Die Erhebung der Daten erfolgt auf der Grundlage von § 62 SGB VIII.
2. Für die Erhebung personenbezogener Daten hält die Gemeinde für die Sorgeberechtigten ein Stammbblatt vor. Dieses ist vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt als Anlage dem Betreuungsvertrag beizufügen.
3. Neben den Sorgeberechtigten sind nur die auf dem Stammbblatt angegebenen Personen berechtigt, das Kind von der Kindertageseinrichtung abzuholen und Alltagsbelange der Betreuung mit der Einrichtung abzusprechen. Die Sorgeberechtigten sind verantwortlich für die Aktualität des Stammbblattes und haben Änderungen unverzüglich der Einrichtung zu melden. Für Folgen, die durch unterlassene Mitteilungen entstehen, haften die Sorgeberechtigten.
4. Die personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt. Die Bediensteten der Gemeinde Elbe-Parey werden auf ihre Verschwiegenheitsverpflichtung entsprechend hingewiesen. Alle personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn der Betreuungsvertrag endet bzw. die gesetzliche Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist.

§ 14 Versicherung

1. Mit der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung nach § 4 dieser Satzung sind die Kinder für die Zeit ihres Aufenthaltes in der Einrichtung sowie auf dem direkten Wege von und zur Kindertageseinrichtung unfallversichert. Das gilt auch für von der Einrichtung durchgeführte Fahrten oder Spaziergänge.
2. Für die in einer Kindertageseinrichtung verlorengegangenen Kleidungsstücke sowie andere Gegenstände und Wertsachen der zu betreuenden Kinder kann die Gemeinde Elbe-Parey keine Ersatzgarantie geben. Ansprüche betroffener Sorgeberechtigter werden durch den Kommunalen Schadensausgleich geprüft. Die Gemeinde haftet nur bei grob fahrlässigem Verschulden ihrer Bediensteten.

§ 15 Gastkinder

Für eine kurzzeitige Betreuung können Gastkinder aufgenommen werden. Als kurzzeitige Betreuung gilt die Aufnahme eines Kindes für höchstens fünf Öffnungstage im Kalendermonat. Über die Aufnahme entscheidet der Träger auf Antrag.

§ 16 Hausordnung

In den Einrichtungen gilt die jeweilige Hausordnung. Personen die in erheblicher Weise den ordnungsgemäßen Betrieb stören, werden des Hauses verwiesen. Hausverbote dürfen erteilt werden.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Elbe-Parey vom 28.04.2020 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Elbe-Parey vom 30.03.2017 außer Kraft.

Elbe-Parey, den 28.04.2020

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

2. Amtliche Bekanntmachungen

71

Stadt Jerichow

Ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren für den HWSB Deichrückverlegung bei Klietznick

Für das vom Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft beantragte Planfeststellungsverfahren gemäß § 97a Abs. 2 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit den §§ 72 – 77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird ein Erörterungstermin gem. § 73 Abs. 6 VwVfG durchgeführt.

Die Erörterung findet am Dienstag, den 9. Juni 2020 im Raum 107 des Landesverwaltungsamtes, Haus 2, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) statt.

Die Erörterung beginnt um 10:00 Uhr. Einlass ist ab 9:30 Uhr. Die Dauer der Erörterung erfolgt nach Bedarf.

Die für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und der Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Planunterlagen haben vom 08.08.2019 bis 09.09.2019 zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegen. Die Dauer und der Ort der Auslegung und die Frist, innerhalb der Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden konnten, wurde vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Im Zuge des durchzuführenden Anhörungsverfahrens hat nun das Landesverwaltungsamt als zuständige Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde die dazu abgegebenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden zu diesem Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben und den anerkannten Naturschutzverbänden zu erörtern.

Mit der Durchführung des Erörterungstermins wird auch den Anforderungen des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Erörterung abgeschlossen ist.

Die Erörterung ist nicht öffentlich. Es findet eine Einlasskontrolle statt. Die Teilnahmeberechtigung für Betroffene ist bezüglich der Stellung als Eigentümer, Mieter, Pächter oder als in sonstiger Weise dinglich Berechtigter der von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke, anhand von Grundbuchauszügen, Verträgen oder dergleichen, in Verbindung mit dem Personalausweis, Reisepass oder in anderer geeigneter Weise, nachzuweisen.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen und diese zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu geben.

Die ggf. noch bestehenden Anforderungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 in der zum Zeitpunkt des Termins gültigen Fassung der Eindämm-Verordnung, insbesondere die Abstands- und Hygieneregeln und die Teilnehmererfassung zur ggf. erforderlichen Nachverfolgung von Verbreitungswegen des SARS-CoV-2-Virus, werden umgesetzt.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.
Unmittelbar vor dem Gebäude des Landesverwaltungsamtes (Haus 2) bestehen Parkmöglichkeiten.

Jerichow, den 29.05.2020

.....
gez. Bothe
Bürgermeister der Stadt Jerichow

- Siegel -

72

Gemeinde Biederitz
Gemeindewahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit gebe ich gem. § 75 Abs. 1 Kommunalwahlordnung Land Sachsen Anhalt (KWO LSA) bekannt, dass Herr Dirk Haake auf den freigewordenen Sitz der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) im Gemeinderat der Gemeinde Biederitz nachrückt. Frau Doreen Gruner hatte ihr Mandat niedergelegt und Herr Johannes Pötke hatte, gemäß § 48 Abs. 1 und 2 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen Anhalt (KWG LSA), auf den Sitz verzichtet.

Biederitz, d. 13.05.2020

gez. Hellwig

73

Stadt Jerichow

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner Sitzung am 12.05.2020 die Jahresrechnung 2018 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 120 Abs.2 KVG LSA in der Zeit

vom 02.06.2020 bis 10.06.2020

zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Jerichow, 39319 Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10, Zimmer 119 öffentlich aus.

Jerichow, den 18.05.2020

gez. Bothe
Bürgermeister

Gemeine Biederitz

**Bekanntmachung
über die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 44/2017 „Goethestraße Ostseite Teil 2-
Erweiterung Mischgebiet“ Gemeinde Biederitz OT Biederitz**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 25.06.2019 den Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes Nr.44/2017 „Goethestraße – Ostseite Teil 2“ Gemeinde Biederitz, OT Biederitz gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Ausweisung des Gebietes erfolgt als Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft.

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht, Altlastenuntersuchung, Schalltechnischer Untersuchung sowie der zusammenfassenden Erklärung kann im Bauamt/ Amt 2 der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, täglich ab 9.00 Uhr während der Sprechzeiten und im Internet der Gemeinde Biederitz von jedermann eingesehen werden (§10a BauGB).

Lage des Plangebietes: östlich der Goethestraße- Ostseite

Gemarkung Biederitz, Flur 2, Flurstücke: Teilfl.10033, 10105, 10106, 10107, 10108

10109,10110,10111,10112,10113,10114,10115,10116,10117,10118,10119,10120,10121,10122,10123
10124,10125,10126,10127,10128,10129,10130,10131,10132,10133,10134,10135,10136,10137,10138,
10139,10140,10141,10142,10143,10144,10145,10146,10147,10148,10149,10150,10151,10152,10153
10154,10155,10156,10157,10158,10159,10160,10161,10163,10164,10165,10188,10189,10190,10191,
10193,10194,10195,10196,10197,10214,10215 und Teilfl. 10216.

Übersichtsplan Plangebiet



Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3, Abs.2, Abs.2a und Abs.3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

gez. Gericke
Bürgermeister

Gemeinde Elbe-Parey

**Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey
Zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Wohngebiet „An den Reepen“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b i. V. m. § 13a BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat im vereinfachten schriftlichen Verfahren am 28.04.2020 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Wohngebiet „An den Reepen“ gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13b Baugesetzbuch (BauGB) zur Offenlegung/Auslegung und Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Die Begründung wurde gebilligt. Die Offenlegung und Auslegung wird hiermit bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt in der Zeit vom **02.06.2020 bis 02.07.2020** in der Gemeinde Elbe-Parey, Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, 39317 Elbe-Parey, zu folgenden Sprechzeiten aus:

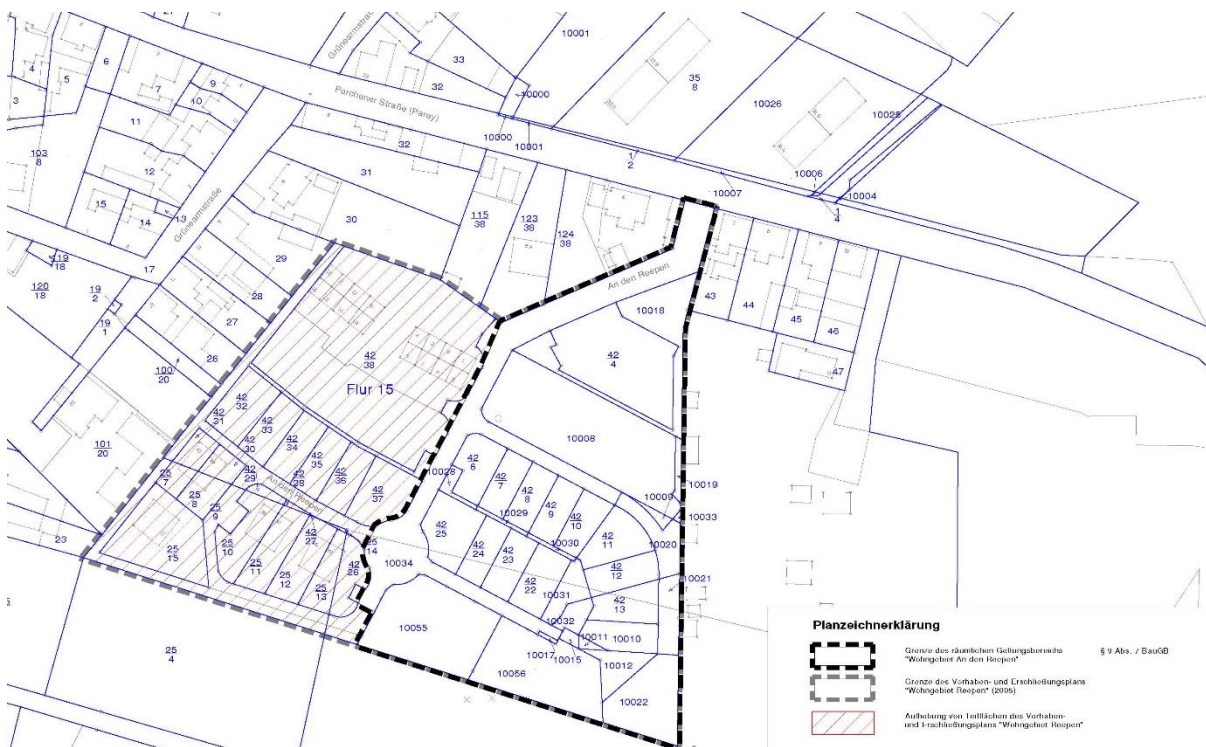
Montag von 9:00 bis 12:00 Uhr

Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr

Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr und

Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr

sowie auf der Homepage der Gemeinde Elbe-Parey unter: www.elbe-parey.de/bekanntmachungen.



Innerhalb der Offenlegungs-/Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise und Stellungnahmen zum Bebauungsplan schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungs-/Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen, in Verbindung mit § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Elbe-Parey, den 28.04.2020

gez. Golz
Bürgermeisterin

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

76

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Fehrbelliner Straße 4 e
16816 Neuruppin

**Freiwilliger Landtausch Dörnitz – Berlin, Verf.-Nr.: 450220
Öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Möckern**

Beschluss

1. Für Teile des Landes Sachsen-Anhalt, Kreis Jerichower Land, Stadt Möckern, Gemarkung Dörnitz und des Landes Berlin, Bezirk Spandau, Gemarkungen Kladow und Gatow sowie Bezirk Treptow-Köpenick, Gemarkung Köpenick wird gemäß den §§ 103a ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), ein freiwilliger Landtausch angeordnet.

2. Das Verfahrensgebiet umfasst die nachstehend aufgeführten Flurstücke

Land:	Sachsen-Anhalt		
Kreis:	Jerichower Land		
Stadt:	Möckern		
Gemarkung:	Dörnitz		
Flur:	1	Flurstück/e:	56/1, 61/1, 136/64
	2	Flurstück/e:	5/4, 90/8, 232/6, 233/6, 255/6, 273/5, 277/1, 278/1
Land:	Berlin		
Bezirk:	Spandau		
Gemarkung:	Kladow		
Flur:	3	Flurstück/e:	112, 113
	4	Flurstück/e:	4/10, 4/11, 29, 1207, 1208, 1209
Gemarkung:	Gatow		
Flur:	1	Flurstück/e:	22, 26
	6	Flurstück/e:	19
Land:	Berlin		
Bezirk:	Treptow-Köpenick		
Gemarkung:	Köpenick		
Flur:	140	Flurstück/e:	2
	150	Flurstück/e:	4

Das Verfahrensgebiet hat eine Größe von 77,1580 ha.

3. Beteiligte des Verfahrens sind insbesondere die Eigentümer der Grundstücke und die Inhaber von dinglichen Rechten an den Grundstücken.
4. Die Verfahrenskosten trägt das Land (§ 104 FlurbG). Die zur Ausführung des freiwilligen Landtausches erforderlichen Aufwendungen sind von den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zu tragen (§ 103g FlurbG).

Begründung

Der freiwillige Landtausch dient der Regelung der Eigentums- und Bewirtschaftungsverhältnisse an den oben aufgeführten Flurstücken zur Beseitigung von Nutzungskonflikten und trägt somit der Verbesserung der Agrar- und Forststruktur bei.

Die Tauschpartner haben sich in einer Tauschvereinbarung über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse geeinigt.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden aufgefordert, grundstücks- oder gebäudebezogene Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im Rahmen des freiwilligen Landtausches werden personenbezogene Daten der Beteiligten erhoben. Eine entsprechende Information gemäß Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die Erhebung personenbezogener Daten ergeht durch Anlage zum Beschluss.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses.

ausgestellt: Neuruppin, 19. Mai 2020

Im Auftrag

Nawrocki
Regionalteamleiterin Bodenordnung

DS

Anlage - Information gemäß Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 DSGVO über die Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen der Durchführung des freiwilligen Landtausches

Anlage 2 zum Beschluss vom 19. Mai 2020 im freiwilligen Landtausch Dörnitz - Berlin, Verf.-Nr.: 450220

Informationen gemäß Art. 13 Abs. 1 und Art 14 Abs. 1 DSGVO¹ über die Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen der Durchführung von Verfahren des freiwilligen Landtausches

Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO) in der aktuellen Version des ABl. L 119, 04.05.2016; ber. ABl. L 127, 23.05.2018.

¹ Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz - BbgDSG) vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 7]).

Im Rahmen des freiwilligen Landtausches werden personenbezogene Daten der Verfahrensbeteiligten erhoben.

1. Angaben zum Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung i.S.v. Art. 4 Abs. 7 DS-GVO ist die obere Flurbereinigungsbehörde:

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam
Telefon: 033201 4588100
Telefax: 033201 4588108
E-Mail: poststelle@lelf.brandenburg.de

2. Angaben zum Datenschutzbeauftragten

Die Kontaktdaten des kommissarischen Datenschutzbeauftragten des Landeamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) lauten:

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde
Telefon: 03361 554320
E-Mail: LELF-Datenschutzbeauftragter@LELF.Brandenburg.de

3. Zweck und Rechtsgrundlage(n) der Verarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten werden zur Durchführung des freiwilligen Landtausches erhoben. Gemäß Art. 6 Abs. 1 c DS-GVO i.V.m. § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 BbgDSG² ergibt sich der Zweck zur Datenerhebung u.a. aus der Verpflichtung der Flurbereinigungsbehörde zur Ermittlung der Verfahrensbeteiligten gemäß §§ 11 und 12 FlurbG.

4. Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten

Erhoben werden personenbezogene Daten der Eigentümer und Rechtsinhaber nach dem Grundbuch oder nach sonstigen öffentlichen Registern und zu deren Vertretern und Bevollmächtigten:

- ladungsfähige Adressen (Postanschrift) der Verfahrensbeteiligten,
- Geburtsdaten,
- ggf. weitergehende Kontaktdaten (Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Bankdaten).

In Fällen, in denen sich nicht bereits aus dem Grundbuch oder sonstigem öffentlichen Register ergibt, wem ein Eigentums- oder sonstiges Recht an einem verfahrenseinbezogenen Grundstück zusteht und es insofern eigener Recherchen zum Nachweis der Rechtsinhaber bedarf, werden personenbezogene Daten zu den als Berechtigte infrage kommenden Personen erhoben, insbesondere

- ladungsfähige Adressen (Postanschrift),
 - Geburtsdaten,
 - Sterbedaten,
 - Familienstand,
 - Erbfolge,
 - Abstammungsverhältnissen im Sinne des Erbrechtes,
 - Rechtsnachfolge.
-

5. Empfänger der personenbezogenen Daten im Rahmen des freiwilligen Landtausches, soweit nicht ohnehin i.S.v. Art. 4 Nr. 9 Satz 2 DSGVO ausgenommen

- Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

6. Dauer der Speicherung

Ihre personenbezogenen Daten werden mindestens bis Abschluss des Verfahrens und im Anschluss unter Beachtung archivrechtlicher Aufbewahrungsfristen gespeichert, vgl. z.B. § 150 FlurbG.

7. Rechte als Betroffener

Die Verfahrensteilnehmer und Nebenbeteiligten haben folgende Rechte hinsichtlich der zu ihrer Person erhobenen Daten:

- Recht auf Auskunft (vgl. Art. 15 DS-GVO)
- Recht auf Berichtigung (vgl. Art. 16 DS-GVO)
- Recht auf Löschung ("Recht auf Vergessenwerden", vgl. Art. 17 DS-GVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (vgl. Art. 18 DS-GVO)
- Recht auf Widerspruch der Verarbeitung (vgl. Art. 21 Abs. 1 DS-GVO).

Das Recht auf Löschung oder v.g. Widerspruchsrechte sind mit Verweis auf § 13 BbgDSG beschränkt, soweit die Daten Bestandteil des aufzustellenden Tauschplanes werden müssen. Diese Beschränkung gilt über das Verfahrensende hinaus, soweit der Inhalt des Tauschplanes zur Berichtigung der öffentlichen Bücher (Grundbuch, Kataster, Baulastenverzeichnis, sonstige öffentlichen Bücher) an die jeweils zuständigen Behörden abgegeben werden muss bzw. auch der Tauschplan selbst der Archivierungspflicht (gemäß § 150 FlurbG) unterliegt (gemäß § 9 BbgDSG).

8. Angaben zur Aufsichtsbehörde

Bei Fragen und Beschwerden können Sie sich auch an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz
und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg
Dagmar Hartge
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow
Deutschland
Telefon: 033203 3560
Telefax: 033203 35649
E-Mail: poststelle@lda.brandenburg.de
Internet: www.lda.brandenburg.de

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark •
Akazienweg 25 • 39576 Stendal

Öffentliche Bekanntmachung Beschluss vom 11.05.2020

Freiwilliger Landtausch: Wulkow
Landkreis: Jerichower Land
Verfahrensnummer: JL 9/0326/03

I Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Wulkow nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet.

Verfahrensgebiet

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Wulkow	1	18; 72/1; 252/49; 158/49
	2	22/1; 30/3
	3	11/1; 11/2; 70; 80; 131/83; 163/24
	5	2

Die Verfahrensfläche beträgt ca. 32,98 ha. Die betreffenden Flurstücke sind auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarten farbig gekennzeichnet. Der Beschluss sowie die dazugehörigen Gebietskarten liegen zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25 in 39576 Stendal, aus.

II Gründe

Der Beschluss beruht auf berechtigten Anträgen der Teilnehmer zur Verfahrensdurchführung gemäß § 103 a Abs. 1 FlurbG.

Der freiwillige Landtausch dient agrarstrukturellen Interessen. Für die landwirtschaftlichen Betriebe wird durch die Arrondierung von Grundstücken eine Verbesserung der Betriebsstruktur erzielt.

III Anmeldung von unbekanntem Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Im Auftrag

(DS)

gez. Hausdorf
Sachgebietsleiterin

Impressum:Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
SG Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9507
E-Mail: pressestelle@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.